



### GEMEINDERAT

### BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG, 29. SEPTEMBER 2025

|     |         |  |
|-----|---------|--|
| 174 | G2      | GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN   |
|     | G2.03   | Gemeindeversammlung  |
|     | G2.03.2 | Einzelne Gemeindeversammlungen   |
|     |         | <b>Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 - Genehmigung der Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Schleinikon</b> |

### Ausgangslage

Für die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 wurde für die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Schleinikon folgende Vorlage vorbereitet, welche zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet wird.

### 1. Genehmigung Entschädigungsverordnung der Gemeinde Schleinikon

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. Der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Schleinikon vom 10. Dezember 2025 zuzustimmen
  
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

### Weisung

### Ausgangslage

Die bestehende Entschädigungsverordnung datiert aus dem Jahr 2019. Dazu gehören die Entschädigungsregelungen für die Behördenmitglieder. Als Funktionäre gelten beispielsweise u.a. Gemeindeweibel, Brunnenmeister etc.

**GEMEINDERAT**  
**BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG 29. SEPTEMBER 2025**

---

Bewährte Aufteilung beibehalten

Der Gemeinderat hat die Revision der Entschädigungsregelungen zum Anlass genommen, die Ansätze im Vergleich zu anderen Gemeinden zu überprüfen. Es zeigte sich allerdings, dass Vergleiche schwierig sind, weil die Gemeinden unterschiedliche Lösungsansätze für die Entschädigung ihrer Behörden wählen. Der Gemeinderat schlägt vor, die bewährte Regelung mit einer pauschalen Grundentschädigung sowie der Abgeltung von Sitzungen mit einem Sitzungsgeld beizubehalten. Mit der Grundentschädigung werden die bei allen Behördenmitgliedern anfallenden Aufgaben und Beanspruchungen abgegolten. Dazu gehören beispielsweise die zahlreichen Repräsentationsverpflichtungen, Engagements in diversen Organisationen der Gemeinde oder der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Versammlungen usw. Unterschiedlich ist die Beanspruchung der Behördenmitglieder für Sitzungen. Diese ist abhängig davon, in wie vielen Kommissionen ein Behördenmitglied vertreten ist oder in wie vielen Projekten sich ein Behördenmitglied engagiert. Die Abgeltung dieser Einsätze mit einem Sitzungsgeld berücksichtigt diese unterschiedlichen Beanspruchungen. Das Präsidium wird weiterhin in seiner Funktion zusätzlich entschädigt.

Massvolle Anpassung - Detailregelungen in einem Ausführungserlass

Sowohl die seit 2019 lediglich teuerungsbereinigte Grundentschädigung als auch die Sitzungsgelder werden moderat angepasst. Ein Behördenamt soll weiterhin einen Anteil «Ehrenamt» beinhalten. Die Entschädigungen sind folglich kein Lohnersatz. Die neuen Entschädigungsansätze sind so angesetzt, dass sie interessierte und geeignete Personen ansprechen bzw. diese sich von den Ansätzen nicht abschrecken lassen. Die Entschädigungsregelungen sollen sicherstellen, dass wir auch in Zukunft Personen finden, die neben Beruf und Familie einen Teil ihrer Freizeit für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen. Insgesamt führt die Anpassung der Entschädigungen zu einem prognostizierten Mehraufwand von rund CHF 21'000.00 pro Jahr. Die künftigen Entschädigungen sind in der Verordnung abgebildet. Verschiedene Präzisierungen der neuen Verordnung erlässt der Gemeinderat in einem Ausführungsreglement. Zu den Detailregelungen gehören beispielsweise Definitionen, welche Leistungen mit der jährlichen Grundentschädigung abgegolten werden oder wann ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht. Diese Regelungen können sich aufgrund von Erfahrungen im Alltag verändern. Deshalb ist die Kompetenz für den Erlass und die Änderung dieser Bestimmungen dem Gemeinderat zugeordnet. Das Ausführungsreglement zur Entschädigungsverordnung wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit verabschieden und in Kraft setzen.

## **GEMEINDERAT**

### **BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG 29. SEPTEMBER 2025**

---

#### Schlussbemerkungen

Zuviel? Zuwenig? Das richtige Mass für die Entschädigung von Behördenmitgliedern und Funktionären zu finden ist eine Gratwanderung. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die vorgeschlagene Neuregelung fair ist. Auch die Vergleiche mit anderen Gemeinden zeigen, dass die Behördenentschädigungen in Schleinikon nach wie vor bescheiden sind. Sie liegen etwa im Mittelfeld der Wehntalergemeinden. Die Mehrbelastung für den Finanzhaushalt ist verkraftbar. Zudem ist es wichtig, dass dem Milizprinzip Sorge getragen wird. Sind die Entschädigungen zu tief, wird es schwierig werden, auch in Zukunft geeignete Persönlichkeiten für eine Behördenaufgaben zu gewinnen. Der Gemeinderat beantragen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Entschädigungsverordnung zuzustimmen. Sie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

#### **Erwägungen**

1. Dem Gemeinderat obliegt die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung (Art. 26 Abs. 1 Ziffer 4 Gemeindeordnung), womit vorliegend dessen Zuständigkeit gegeben ist.
2. Die Rechtssetzungsbefugnis für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen vorliegend für die Entschädigungsverordnung kommt der Gemeindeversammlung zu (Art. 13 Abs. 1 Ziffer 6 Gemeindeordnung). Somit kann diese Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 verabschiedet werden.
3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden bzw. entschieden haben (§ 59 Abs 2 GG). Somit wird diese Vorlage der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

#### **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Die bereinigte Vorlage für den Erlass der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Schleinikon wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zu Handen der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 verabschiedet.

**GEMEINDERAT**  
**BESCHLUSS DER 13. SITZUNG VOM MONTAG 29. SEPTEMBER 2025**

---

2. Die Vorlage wird im Sinne von § 59 Abs. 2 GG der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Schleinikon zur Prüfung und Berichterstattung übermittelt. Diese wird - in Übereinstimmung mit dem Terminplan - gebeten ihre Rückmeldung gemäss Terminplan für die Gemeindeversammlung an Gemeindeschreiber Thomas Holl zu richten.
3. Der Gemeindeschreiber wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung an:
  - RPK, Mario Furrer, Präsident (e-mail)
  - Mitglieder Gemeinderat (e-mail)
  - Gemeindepräsidentin Florina Böhler (e-mail)
  - Finanzverwaltung
  - Akten

**GEMEINDERAT SCHLEINIKON**

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber



Florina Böhler



Thomas Holl

Versand am: **-2. Okt. 2025**